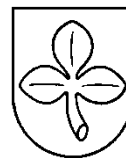


# AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



28. Jahrgang, Nr. 19  
Herausgegeben am 20.12.2017

## Inhalt

- 1.) Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Salzkotten für das Haushaltsjahr 2018

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,  
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,  
Telefon (0 52 58) 5 07-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.salzkotten.de](http://www.salzkotten.de) abzurufen.

## Haushaltssatzung der Stadt Salzkotten für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat der Rat der Stadt Salzkotten mit Beschluss vom 11. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.480.053 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49.041.330 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.887.247 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.825.412 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.034.950 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.435.967 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.594.817 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	331.607 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.401.017 EUR  
festgesetzt.

Aus dem Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“ sind für investive Maßnahmen 421.098 EUR veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.424.000 EUR  
festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

1.561.277 EUR

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

4.500.000 EUR

Aus dem Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“ sind für konsumtive Maßnahmen 193.800 EUR veranschlagt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Grundsteuer</b>	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v. H.
2.	<b>Gewerbsteuer</b>	
	auf	417 v. H.

**§ 7**

Haushaltssicherungskonzept

entfällt

Salzkotten, den 11. Dezember 2017

  
Ulrich Berger  
Bürgermeister

  
Bernd Werny  
Schriftführer

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 21. Dezember 2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Salzkotten, Marktstraße 8, Büro 29, öffentlich aus.

Die Dienststunden sind wie folgt geregelt:

montags bis freitags	8.00 - 12.00 Uhr,
montags und dienstags	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	14.00 - 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 19. Dezember 2017



Ulrich Berger  
Bürgermeister